

phisto" erschienenen Brochüre die Tendenz der „augsburger allgemeinen Zeitung" und die Verlagsunternehmungen der Cotta'schen Buchhandlung überhaupt einer Kritik unterworfen worden waren.

Die erste Kammer hat darauf den Beschluß gefaßt, die de Marle'sche Petition der hohen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, da dem literarischen Verkehr durch die Art und Weise, wie dergleichen Fragen beantwortet würden, allerdings entgegengetreten werden könne. Die unterzeichnete Deputation hat keinen Grund, hierin von den Ansichten der ersten Kammer abzuweichen, und stimmt demnach auch:

für den Beitritt zu dem in dieser Beziehung von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse.

Präsident D. Haase: Will die Kammer dem gedachten Beschlusse der ersten Kammer in Bezug auf die Petition de Marle's beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: So wäre dieser Gegenstand völlig erledigt. Es wird Ihnen nun der Herr Vorstand der vierten Deputation einen Vortrag erstatten.

Staatsminister v. Könneritz: In der §., die die geehrte Kammer gestern bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Schuldarrest angenommen hat, hat sich ein Druckfehler gefunden, welcher der Berichtigung bedarf. Die §. 40c, die das Ministerium als Vermittlungsvorschlag in Antrag brachte, lautet: „Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer besondern Urkunde beruht, und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft worden." Das zweite Wort „nicht" beruht auf einem Schreibe- oder Druckfehler und ist jedenfalls falsch; denn es ist eine doppelte Negation, und es würde gerade das Entgegengesetzte daraus hervorgehen.

Secretair D. Schröder: Wenn die geehrte Kammer erlaubt, werde ich diese Bemerkung sogleich ad marginem des gestrigen Protokolls, und nicht in das heutige aufnehmen, weil der Gegenstand sonst zu zerstreut und später zu schwer aufzufinden sein würde. — Es wird Nichts dagegen erinnert.

Abg. a. d. Winkel: Auf die von dem Herrn Präsidenten erhaltene Aufforderung wegen der von der vierten Deputation noch in Rückstand verbliebenen Sachen habe ich die Anzeige zu erstatten, daß, was zunächst die Differenzpunkte mit der ersten Kammer anbetrifft, nur ein einziger solcher Gegenstand vorhanden ist, nämlich in Bezug auf die Petition des Stadtraths zu Haynichen. Sobald diese eingezungen ist, wird der Referent, Abg. Oberländer, mündlichen Vortrag erstatten. Außerdem habe ich einen Nachweis über diejenigen Sachen angefertigt, welche von der ersten Kammer, theils Beschwerden, theils Petitionen betreffend, herübergekommen und noch nicht erledigt sind. Ich werde dem Herrn Präsidenten diesen Nachweis übergeben, und die Deputationsmitglieder sind bereit, wenn sie aufgefordert werden, mündlichen Bericht darüber zu erstatten.

Präsident D. Haase: Es wird dazu später Gelegenheit sein. Uebrigens wird die Differenz in Betreff der Petition des Stadtraths zu Haynichen heute Nachmittag vorgetragen werden können.

Referent Abg. v. Thielau: Es ist Seiten der zweiten Deputation die ständische Schrift, das Budjet und das Provisorium betreffend, vorzutragen.

Dieser Vortrag erfolgt.

Präsident D. Haase: Meine Herren! ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie wollen, daß die dabei vorkommenden Anträge noch besonders vorgelesen werden; zeither haben wir unsern Deputationen das Vertrauen geschenkt und die Anträge längern Inhalts nicht vorlesen lassen. Ich stelle daher die Frage: ob die Kammer von dem Vortrag jener Anträge absehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer diese Schrift genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen auf die Beschwerde Mann's in Dresden, wegen verweigerter Militairpension. Herr v. Zejschwig ist Referent; ich ersuche denselben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. v. Zejschwig: Der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des verabschiedeten Soldaten Johann Gottfried Mann in Dresden, wegen verweigerter Militairpension und angeblich nicht angemessenen Militairabschieds, lautet:

Der verabschiedete Soldat Johann Gottfried Mann zu Dresden hat unterm 18. Mai d. J. eine Beschwerde darüber an die hohe Ständeversammlung eingereicht, daß er

- 1) keine Pension erhalten, und
- 2) sein Abschied nicht in der gehörigen Form ausgefertigt worden sei.

Die hohe erste Kammer hat zwar in ihrer Sitzung vom 12. Juni d. J., laut anher gelangten Protokollextracts, auf den Rath ihrer vierten Deputation diese Beschwerde abzuweisen beschlossen, weil nicht nachgewiesen worden sei, daß dieselbe bereits bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben sei; aber die unterzeichnete vierte Deputation der hohen zweiten Kammer, an welche diese von der ersten an die zweite Kammer abgegebene Beschwerde mittelst Kammerbeschlusses vom 19. Juni d. J. gelangt ist, erbat sich, da in der fraglichen Beschwerde allerdings eine erfolglose Verwendung des Petenten an das hohe Kriegsministerium angeführt war, durch Vermittelung des hohen Kammerdirectorii und des hohen Gesamtministerium näher diesfallige Auskunft vom hohen Kriegsministerio, welche auch unterm 19. Juli d. J. quoad formalia dahin erfolgte:

daß es in der Wahrheit beruhe, daß Petent in dieser Angelegenheit bei dem hohen Kriegsministerio eingekommen und abfällig beschieden worden sei.

Es war demnach auf die fragliche Beschwerde näher einzugehen, welche auf folgendem Sachverhältniß beruht:

Petent hat bis ultimo December 1841 23 Jahre 10 Monate, und zwar 3 Jahre 10 Monate beim 1. Linieninfanterieregimente Prinz Albert, damals Prinz Anton, und 20 Jahre bei der Garnisondivision der Festung Königstein, die letzten 6 Jahre als Stellvertreter gedient.